

**Lesefassung der
Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)
des
Trink – und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die §§ 2, 7, 14 und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und die am 01. 01. 2003 in Kraft getretene Verbandssatzung - in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.07.2005 - beschließt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abwasserbeitrag

Der Verband erhebt, nach Maßgabe dieser Satzung, Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung/Anschaffung seiner=Abwasseranlagen.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlagen des Verbands angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder einer baulichen, gewerblichen oder sonstigen abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzung zugänglich sind.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Grundsätzlich entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen des Verbands angeschlossen werden kann, frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Beitragspflicht vom 1. Januar 2005 an

1. für ein unbebautes Grundstück, sobald und soweit es bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für ein bebautes Grundstück in Höhe der Differenz, die sich aus der tatsächlichen und zulässigen Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für ein bebautes Grundstück nicht, soweit und solange es die durchschnittliche Grundstücksfläche beitragspflichtiger Grundstücke seiner Kategorie im Verteilungsgebiet der Abwasseranlagen des Verbands um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt. Es gelten folgende Werte:

Grundstücke , die überwiegend Wohnzwecken dienen oder dazu bestimmt sind	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m²	Grenzwert in m²
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten sind zusammen nicht größer als 400 m ² .	758	986
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und bis (einschließlich) 10 Nutzungseinheiten.	819	1.065
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und mehr als 10 Nutzungseinheiten.	2.647	3.441
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und bis (einschließlich) 10 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten dürfen jeweils nicht mehr als 400 m ² haben.	535	695
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und mehr als 10 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten dürfen jeweils nicht mehr als 400 m ² haben.	3.098	4.028
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 5 oder Hochhäusern (Gebäude mit einer Höhe von mehr als 22 m) und mehr als 10 Nutzungseinheiten.	2.905	3.776

Grundstücke , die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen oder dazu bestimmt sind	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m²	Grenzwert in m²
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten. Die Nutzungseinheiten sind zusammen nicht größer als 400 m ² .	1.655	2.151
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 3 .	4.527	5.885
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 .	1.726	2.243
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklasse 5 .	7.034	9.145
- bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit Verkaufsräumen und Ladenstraßen von insgesamt mehr als 800 m ² Grundfläche	8.764	11.393
- bei einer Bebaubarkeit mit Gebäuden mit mehr als 1600 m ² Grundfläche, Grundstücke die durch die Besonderheit Ihrer Bebauung in keine Gebäudeklasse eingeordnet werden können z. B. Mischanlage	34.473	44.815

	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m²	Grenzwert in m²
Grundstücke, die mit Kirchen oder Gebäuden die überwiegend der Religionsausübung dienen bebaut sind.	1.272	1.654
Grundstücke, die als Friedhöfe dienen ohne Gebäude	3.655	4.751
Grundstücke, die als Friedhöfe dienen mit Gebäuden	21.807	28.349
Grundstücke, die mit Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen u. ä. bebaut sind.	5.912	7.685
Grundstücke, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienen und sich im öffentlichem Eigentum befinden z. B. Jugendclubs, Vereinsheime, Feuerwehr, Sporthallen, Museen, Schlösser, Behörden, THW.	3.308	4.301
Grundstücke die der Erholung dienen z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze, Grünanlagen.	18.342	23.845
Grundstücke die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen z.B. Trafostationen, Kläranlagen, Hochbehälter.	1.098	1.428
Grundstücke, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen.	21.795	28.334
Grundstücke, die als öffentliche Parkplätze genutzt werden	1.776	2.308
Grundstücke, die mit Garagen, Carports bebaut sind oder als private Stellplätze genutzt werden	625	812
Grundstücke, die mit Spielplätzen bebaut sind	2.199	2.858
Grundstücke die im Innenbereich liegen bzw. durch B-Pläne beplant sind, aber noch nicht baureif erschlossen sind.	5.887	7.653
Sonstige Grundstücke	1.176	1.528

Ziffer 3 Satz 1 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Bei fehlender Eintragung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentums- oder Berechtigungslage ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder in Höhe seines Mitbesitzanteils beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der Veranlagungsfläche bemessen, die sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9) ergibt.

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 5 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. die Satzung die bauliche, gewerbliche oder sonstige (beitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. der Satzung liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Absatz 2 entsprechend.
- (2) a) Bei Grundstücken, die vollständig im unbepflanzten Innenbereich liegen, wird grundsätzlich die Fläche des gesamten Grundstücks berücksichtigt.
- b) bei Grundstücken, die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, wird die Fläche, die sich im Innenbereich befindet berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich ist die bebaute oder gewerblich genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der Bebauung oder gewerblichen Nutzung gemessen - maßgeblich.

§ 7 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei 1 zulässigen Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere zulässige Vollgeschoss um 0,5.

- (2) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Maßgeblich für die Berechnung sind die lichten Maße zwischen den Außenwänden des betreffenden Geschosses, ohne die Stärke der Außenwände

- zu berücksichtigen. Bei Kellergeschossen ist die Grundfläche des darüberliegenden Geschosses unter Berücksichtigung des Satz 2 maßgeblich.
- (3) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (4) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist neben der Baumassenzahl auch die Gebäudehöhe festgesetzt, ist auf letztere abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,5,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen, Stellplätze oder Dauerkleingärten zulässt, gilt 0,5,
 - e) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,0
- als Nutzungsfaktor.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8 Nutzungsfaktoren bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Nutzungsfaktoren im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist in einem Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken erfolgt die Teilung durch 2,2. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss (§ 7 Abs. 2) gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut sind, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,0als Nutzungsfaktor.

§ 10 Nutzungsfaktoren in Sonderfällen

- (1) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte bebaute oder gewerblich genutzte Fläche) nach den Regelungen des § 9 Absätze 1 bis 3.
- (2) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 7 bis 9 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gilt Absatz 1 entsprechend
- (3) Für unbebaute, aber gleichwohl angeschlossene Grundstücke im Außenbereich gilt 0,5 als Nutzungsfaktor.

§ 11 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,51 EUR pro m² Veranlagungsfläche.

§ 12 Vorauszahlungen

Der Verband kann für ein Grundstück, für welches die Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, entsprechend dem Baufortschritt auf der Grundlage von Beschlüssen des Verbandsausschusses Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrags erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme oder von Teilen derselben begonnen worden ist.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Soweit mit der Festsetzung des Beitrags bzw. der Vorauszahlung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, tritt die Fälligkeit drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung ein.

§ 14 Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke

- a) als Friedhof genutzt werden,
- b) mit Kirchen oder ähnlichen Gebäuden religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden,

und sie nicht an die Abwasseranlagen des Verbands angeschlossen sind.

(2) Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 Satz 2 ThürKAG zinslos bis zu dem Zeitpunkt gestundet, zu dem nach dieser Vorschrift die Beitragspflicht entsteht, bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag spätestens 12 Monate nach Antragstellung an denjenigen zinslos zurückgezahlt, der am 1. Januar 2005 Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch war.

§ 15 Ablösung des-Beitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Eisenach, 16.12.2005

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

Köckert
Verbandsvorsitzender

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2005 folgende
1. Änderungssatzung vom 16.12.2005, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2005

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.10.2006 folgende
2. Änderungssatzung vom 18.12.2006, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.2006

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.02.2007 folgende
3. Änderungssatzung vom 12.03.2007, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.2006

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.09.2009 folgende
4. Änderungssatzung vom 29.10.2009, in Kraft getreten am 10.11.2009